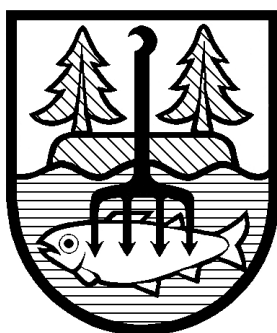


Einwohnergemeinde Inkwil



Organisationsreglement (OgR)

1. Januar 2005

Revidiert am 10.12.2008

Revidiert am 05.12.2012

Revidiert am 04.12.2013

Revidiert am 16.01.2014

Revidiert am 12.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN.....	3
2 ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse	5
GEMEINDERAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN ³	8
Rechnungsprüfung	8
Übrige ständige Kommissionen.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
DAS GEMEINDEPERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
3 VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	16
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
ANHANG I: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANGESTELLTE.....	21
ANHANG II: AUFGABENÜBERTRAGUNG	22
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM.....	23
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE ZUM GEMEINDEGESETZ	24
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	25
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	27

1 Aufgaben

Aufgaben **Art. 1** Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe **Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 4** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.
² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.¹

Information **Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 6** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

¹ Teilrevision vom 05.12.2012

	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

- Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
 - c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan;¹
 - e) ...⁵
- Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-;
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Rechnung;
 - d) Abgaben (vgl. Art. 18);
 - e) Reglemente;
 - f) in einen Gemeindeverband einzutreten;
 - g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
 - h) ...²
 - i) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen;
 - j) ...³
 - k) ...⁴
- Weitere Geschäfte **Art. 15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, wenn beim Erwerb der Preis, bei der Veräusserung der Schätzungswert Fr. 250'000.- übersteigt
 - Anlagen in Immobilien;
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- Nachkredite **Art. 16**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

¹ Teilrevision vom 05.12.2012

² Teilrevision vom 05.12.2012

³ Teilrevision vom 10.12.2008

⁴ Teilrevision vom 05.12.2012

⁵ Teilrevision vom 04.12.2013

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, im Maximum Fr. 50'000.-, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 ¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben

Art. 18 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe;
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 21 Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 22 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanz-

verwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ ...²

Anweisungsbefugnis **Art. 23** ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt hat) und
- die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.²

...²

Sitzung **Art. 24** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung **Art. 25** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 27** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 28** ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 69.¹

¹ Teilrevision vom 10.12.2008

² Teilrevision vom 04.12.2013

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan³

Rechnungsprüfung

Grundsatz **Art. 29** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.¹⁺²

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 30** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.²

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 31** ...⁴

Aufzählung **Art. 32** ...⁴

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 33** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

¹ Teilrevision vom 05.12.2012

² Teilrevision vom 05.12.2012

³ Teilrevision vom 04.12.2013

⁴ Aufgehoben am 04.12.2013

Das Gemeindepersonal

Anstellung öffentlich-rechtlich

Art. 34¹ Das Gemeindepersonal nach Anhang I¹ wird öffentlich-rechtlich angestellt. Die Über- und Unterordnung sowie der Besoldungsrahmen sind ebenfalls im Anhang I¹ geregelt.

² Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Gemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Anstellung nach Obligationenrecht

Art. 35¹ Das übrige Gemeindepersonal wird nach Obligationenrecht angestellt.

² Der Gemeinderat regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 36¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung

Art. 37 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 38¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).

Allgemeines

Art. 39¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 40¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

¹ Teilrevision vom 04.12.2013

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a¹ des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit/Medien

Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

¹ Teilrevision vom 05.12.2012

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 47** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.
- Gruppensieger **Art. 48** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 49** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 51 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 52¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.¹

³ Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan² nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.¹

Ausschreibung der Wahlen

Art. 53 Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge
(ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)

Art. 54¹ Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt.

² Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴ Wiederwählbare gelten als angemeldet.

⁵ Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht.

⁶ Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen.

⁷ Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.

¹ Beschluss Gemeinderat vom 16.01.2014

² Teilrevision vom 04.12.2013

- Ausschlussgründe **Art. 55** ¹Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen
- ² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Anforderung der Gemeindegemeinschafterin oder des Gemeindegemeinschafters hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
- ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Inhalt der Wahlvorschläge **Art. 56** ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- ² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
- ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
- Vertreter **Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
- Prüfung der Wahlvorschläge **Art. 58** ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.
- ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
- Fehlende Wahlvorschläge **Art. 59** ¹ Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
 - Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht
- ² Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

³ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60

- a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
- b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
- c) Die Versammlung wählt geheim.
- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vize-präsidium

Art. 61

- a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
- c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
- d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- e) Die Versammlung wählt geheim.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).

- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 63** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 64** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art. 65** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 66** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Minderheitenschutz **Art. 67** Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).
- Los **Art. 68** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 69 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 70¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 71 Die Versammlung erlässt den Anhang I für Öffentlich-rechtliche für Angestellte und **Anhang II Aufgabenübertragung** im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.²

Inkrafttreten

Art. 72¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Die Gemeindebehörden werden erstmals auf den 1. Januar 2005 nach den Bestimmungen dieses Reglementes bestellt.

³ Es hebt das Organisationsreglement vom 3. März 1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

⁴ Die Teilrevision des Organisationsreglements vom 10. Dezember 2008 tritt nach Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

¹ Teilrevision vom 10.12.2008

² Teilrevision vom 04.12.2013

⁵ Die Teilrevision des Organisationsreglements vom 5. Dezember 2012 tritt nach Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

⁶ Die Teilrevision des Organisationsreglements vom 04. Dezember 2013 tritt nach Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

⁷ Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des Organisationsreglements vom 12. Juni 2019.¹

Aufhebung bisherigen Rechts

⁸ Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision vom 12.06.2019 werden die Artikel 28 – 39 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Inkwil aufgehoben.²

Die Versammlung vom 09. Juni 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Sign.

Sign.

.....
Ramel Urs

.....
Bauer Thomas

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin/Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2004 bis 7. Juni 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 6. Mai 2004 bekannt.

3375 Inkwil, 16. Juli 2004

Der Gemeindegeschreiber:

Sign.

.....
Bauer Thomas

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 10.12.2008 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

Sign.

Sign.

¹ Teilrevision vom 12.06.2019

² Teilrevision vom 12.06.2019

Ingold Martina

Bürki Eliane

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement (Teilrevision) vom 7. November 2008 bis 10. Dezember 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 6. November 2008 bekannt.

3375 Inkwil, 6. Januar 2009

.....

Die Gemeindeschreiberin:
Sign.

Bürki Eliane

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 05.12.2012 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Ingold Martina

.....
Bürki Eliane

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement (Teilrevision) vom 2. November 2012 bis 4. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

3375 Inkwil, 8. Januar 2013

.....

Die Gemeindeschreiberin:

Bürki Eliane

Die Teilrevisionen wurden von der Gemeindeversammlung vom 04.12.2013 bzw. dem Gemeinderat am 16. Januar 2014 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Ingold Martina

.....
Bürki Eliane

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement (Teilrevision Gemeindeversammlung) vom 31. Oktober 2013 bis 30. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

3375 Inkwil, 9. Januar 2014
.....

Die Gemeindeschreiberin:

Bürki Eliane

Die Teilrevisionen wurden von der Gemeindeversammlung vom 12.06.2019 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Ingold Martina

.....
Bürki Eliane

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement (Teilrevision) vom 10. Mai 2019 bis 12. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. ... vom 9. Mai 2019 bekannt.

3375 Inkwil, 12. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Bürki Eliane

Anhang I: Ständige Kommissionen¹

Baukommission

Schulkommission

Finanzkommission

Mehrzweckhallenkommission

¹ Aufgehoben am 04.12.2013

Anhang I¹: Öffentlich-rechtliche Angestellte

Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 2'000.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei - Gemeindeweibel - Hauswartin/Hauswart Gemeindehaus
Besoldungsrahmen:	Kantonale Gehaltsklasse 20

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, AHV-Zweigstelle
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 2'000.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	AHV-Zweigstellenleiterin/AHV-Zweigstellenleiterinleiterin, Verwaltungsangestellte der Gemeindekasse
Besoldungsrahmen:	Kantonale Gehaltsklasse 18

¹ Teilrevision vom 04.12.2013

Anhang II: Aufgabenübertragung

Übertragung der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

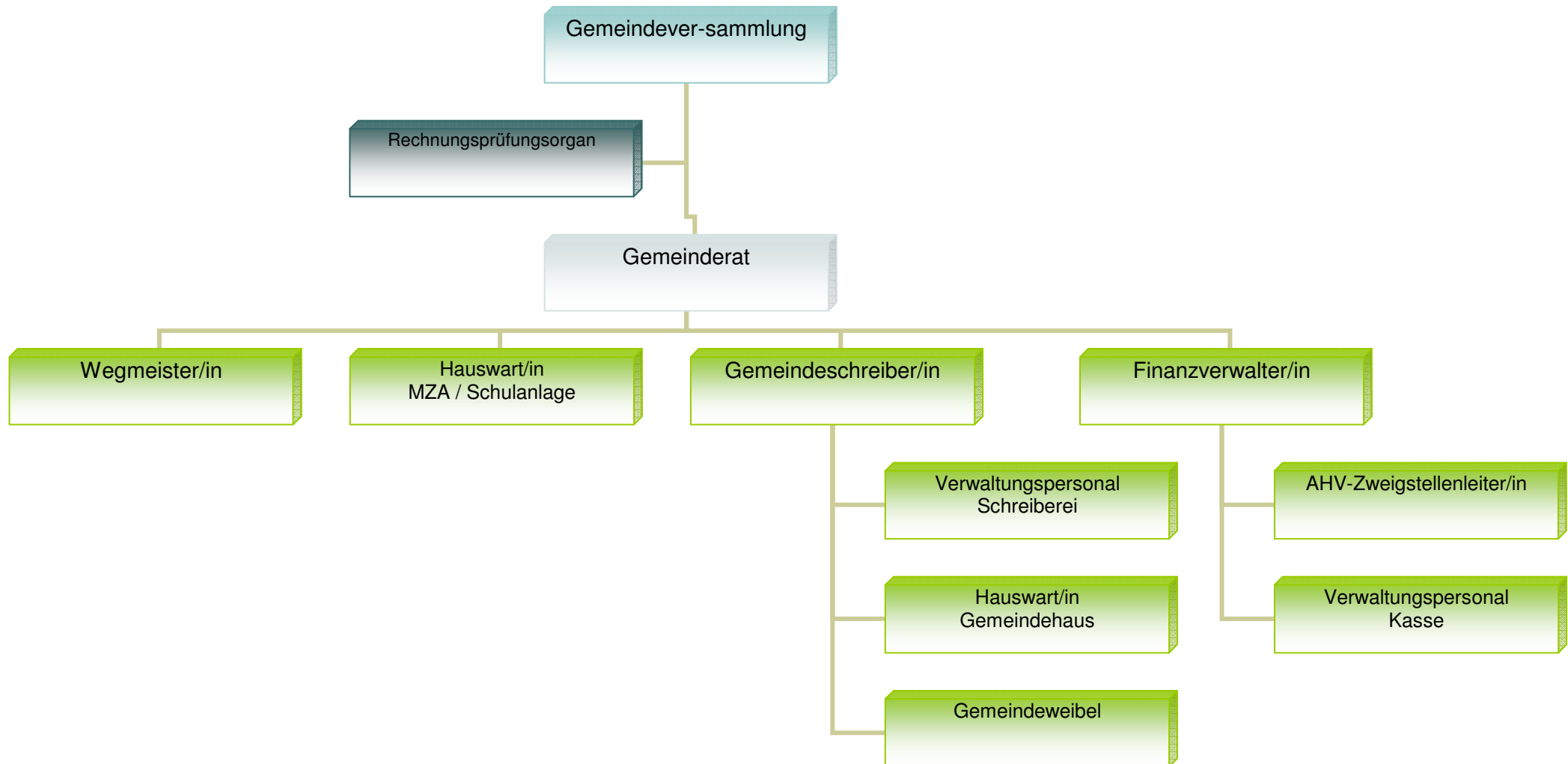
Die Gemeinde Inkwil überträgt der Gemeinde Herzogenbuchsee die vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde werden davon nicht berührt und kommen unverändert weiterhin zur Anwendung. Die Gemeinde Herzogenbuchsee handelt im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren anstelle der Gemeinde. In Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren gelangt ausschliesslich die Gebührenordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee zur Anwendung. Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.

¹

¹ Teilrevision vom 12.06.2019

Beilage 1: Organigramm

1



¹ Teilrevision vom 10.12.2008
Teilrevision vom 05.12.2012

Beilage 2: Wichtige Erlasse zum Gemeindegesetz

Wichtige Erlasse für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
6. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
7. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
10. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (BSG 661.11)
11. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543.1)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Frage der Präsidentin/des Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung

- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach

- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.